

Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren

1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt "Windenergiegebiet Bürgerwindpark"

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stand: 25.08.2026

Verfahrensträger: Amt Eggebek

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.11.2025 den Beschluss zur Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans gefasst und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung am 23.01.2026 im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 10.02.2026. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Veranstaltung wurde im Rahmen einer Niederschrift dokumentiert. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
ID: 1030 Eingereicht am: 11.02.2026	eingereicht von: Privatperson Bei allen Abwägungen und Erklärungen, die diese auserkorene neue Windkraftanlagen-Baufläche betreffen, wird schlicht und einfach nicht zur Kenntnis genommen, dass hier mehrere Waldstücke, Moor- und Wiesenflächen von Pobüll über Süderhackstedt/Jörl und Sollerup miteinander korrespondieren, sich ergänzen und insgesamt eine zusammenhängende Fläche für Flug- und Bodentiere als Lebenszone existiert. Durch die Errichtung dieser weiteren Windkraftanlagen wird jetzt eine Lücke zwischen diesen Anlagen von Eggebek bis Nähe Viöl geschlossen. Windkraft ja, aber doch nicht zwingend flächendeckend, dafür gibt es noch genügend Eignungsflächen, die eher genutzt werden können. Es wird in dem Bericht festgestellt, dass eine Gefährdung des am Jörler Wald nistenden Adlers nicht gegeben ist. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich im vorgesehenen Baugebiet Fotos von Störchen aus Jörl (6 auf einem Foto), von über 100 sibirischen Zwergschwänen sowie von Kranichen besitze, die wir hier früher (Kraniche) nie hatten, angefertigt habe. Wir haben uns bewusst für diesen Resthof in der Fläche, mit seinem Erholungswert entschieden und im Obergeschoß eine Ferienwohnung für Gäste eingerichtet, für die diese Abgeschiedenheit und der Blick über Felder zum Wald einen Stellenwert besitzen. Vor diesem Hintergrund ist die Errichtung ein Negativkriterium, zumal wir inzwischen rundum mühelos auf über 100 WKA schauen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der umgebende Naturraum wird durchaus als solcher erkannt. Für den Biotopverbund sind insbesondere der Staatsforst Schleswig sowie das Gewässer Jörlau von Bedeutung. Im Rahmen des Vorhabens wird darauf geachtet, dass die Funktionsfähigkeit dieser Gebiete nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Naturraumes wird aufgrund des Abstandes der einzelnen Windkraftanlagen zueinander sowie der räumlichen Distanz der umgebenden Windparks nicht gesehen. Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden in dem ornithologischen Fachgutachten ermittelt und in der Umweltprüfung bewertet. Es bestehen nach Einschätzung der Gutachter, der sich die Gemeinde nach Prüfung anschließt, keine vernünftigen Zweifel, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Planvollzug vermieden bzw. überwunden werden können. Die Kartierung ist gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (obere Naturschutzbehörde) erfolgt. Durch das Planvorhaben sind gemäß den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen keine international bedeutsamen Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen sowie Schlafgewässer von Kranichen und ihre Umgebungsbereiche betroffen. Die Ermittlung der Betroffenheit von Weiß- und Schwarzstorch erfolgt auf Grundlage aktueller Daten. Ein Neststandort des Weißstorches befindet sich etwa 1,7 Kilometer östlich des geplanten Windenergiegebietes. Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten. Die Betroffenheit der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes wird durch die Gemeinde nicht verkannt; in der Abwägung wird das Interesse an der Nutzung dieser Flächen für die Windenergie aber höher gewichtet. Der Standort erscheint insbesondere aufgrund der bereits gegebenen Vorbelastung durch die benachbarten Windenergieanlagen als besonders geeignet.
ID: 1029 Eingereicht am: 11.02.2026	eingereicht von: Privatperson Ich würde gerne nochmals darum bitten, diese Fläche im Rahmen des Biotopverbundes und für den Artenschutz zu sichern, denn auch im Jahr 2025 hat eine erfolgreiche Aufzucht des Seeadlernachwuchses stattgefunden. Beobachtungen und Dokumentationen zeigen deutlich, wie auch diese Fläche für Gleitflüge benötigt und genutzt wird. Das im Gutachten für wahrscheinlich angenommene "ausschließliche" Nahrungshabitat am Goldmoor oder Kolkerheide wird mit Sicherheit einer punktuellen und zeitlich eingegrenzten Beobachtungsspanne zugrunde liegen. Das über Jahrzehnte gewachsene Gebiet um und mit dem Rupeler Bauernwald sowie der vorhandenen Wasserläufe und Feuchtwiesen, bietet vielen Vogelarten ein bedeutsames Nahrungsgebiet. Ob eine entsprechend hohe Siedlungsdichte für ein Wiesenvogelbrutgebiet vorliegt und in welchem Zeitraum die Siedlungsdichte ermittelt wurde sei dahingestellt. Potenzial für mehr	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Arten- und Biotopschutz wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden in dem ornithologischen Fachgutachten ermittelt und in der Umweltprüfung bewertet. Es bestehen nach Einschätzung der Gutachter, der sich die Gemeinde nach Prüfung anschließt, keine vernünftigen Zweifel, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Planvollzug vermieden bzw. überwunden werden können. Die Kartierung ist gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (obere Naturschutzbehörde) erfolgt. Artenvorkommen im Plangebiet und seiner Umgebung können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Für die Erfassung sind daher insbesondere die Brutstätten der Vogelarten relevant. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordwestlich des Plangebietes in

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sicher vorhanden. Dieser naturbelassene Landschaftsbereich sollte in seiner Entwicklung geschützt, und in Anbetracht der bereits vorhandenen hohen Windkraftanlagendichte gesichert werden.	etwa 1.400 Metern Entfernung im Pobüller Bauernholz ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurde jedoch festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Das Hauptnahrungsgebiet des Brutpaares liegt aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Gewässern am Goldmoor sowie bei Kolkerheide. Folglich liegt das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und diesen besonders attraktiven Habitaten. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Demnach liegt eine Betroffenheit gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Seeadler nicht vor. Zur weiteren Risikominimierung werden Antikollisionssysteme als betriebsbedingte Minderungsmaßnahme für den Seeadler im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. Für die weiteren genannten Arten konnten keine Brutplätze im Umgebungsbereich lokalisiert werden. Im Jahr 2025 wurde eine Wiesenbrutvogel-Erfassung durchgeführt. Im Rahmen dieser wurden mit Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper lediglich drei Zielarten nachgewiesen. Im ornithologischen Fachgutachten wird die Bedeutsamkeit des Wiesenvogel-Brutgebietes im Ergebnis aufgrund fehlender wertgebender Arten und des höchstens durchschnittlichen Artenspektrums als gering bewertet. Bei dem Wiesenvogel-Brutgebiet im westlichen Bereich des geplanten Windenergiegebietes handelt es sich also nicht um ein Gebiet mit hohen Siedlungsdichten. Es weist eine zu geringe Artendichte auf und ist demnach nicht bedeutsam genug um unter dieses landesplanerische Kriterium zu fallen. Dies spiegelt sich auch in der Nicht-Ausweisung in der Karte „Ausgewählte

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Ziele der Raumordnung“ (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit besonders hohen Siedlungsdichten (Z16)“ des LEP Wind wider. Das Wiesenvogel-Brutgebiet wurde ebenfalls nicht in die Karte „Ausgewählte Grundsätze der Raumordnung“ (nicht Bestandteil des Entwurfs, rein informeller Charakter) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten (G16)“ übernommen.
ID: 1027 Eingereicht am: 10.02.2026	Institution: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) Es wird wie folgt Stellung genommen. 1. In der entsprechenden aktuellen Regionalplanung wird die anvisierte Fläche (PR_SFL_026) als Potenzialfläche dokumentiert. In der Abwägungsentscheidung des Umweltberichtes wird die Errichtung von Windenergieanlagen aus arten- und naturschutzfachlichen Bedenken (u. a. Vorkommen des Seeadlers) abgelehnt. 2. In diesem Landschaftsbereich besteht in weiten Teilen keine Vorbelastung durch Windenergieanlagen. Dies soll auch weiterhin Bestand haben, dem Freihalteinteresse wird ein größeres Gewicht eingeräumt. Die Planung wird aufgrund der o. g. Hinweise abgelehnt. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der im April 2026 veröffentlichten Potenzialflächenkarte der LEPWindVO dargestellte Potenzialfläche (PR1_SLF_026) wurde nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land in den Entwurf zur erneuten Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I vom Juli 2025 übernommen. Die Abwägungsentscheidung ist in Kapitel 4.3.6 der Begründung erläutert. Die Gemeinde Süderhackstedt hat sich mit der Argumentation auseinandergesetzt und ist zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Betroffenheit der Belange und des im Rahmen des Vorhabens entstehenden Konfliktrisikos gekommen. <u>zu Punkt 1:</u> Im Zuge des geplanten Vorhabens wurde eine Horsterfassung durchgeführt. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordwestlich des Plangebietes in etwa 1.400 Metern Entfernung im Pobüller Bauernholz ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Anhand einer Habitatpotenzialanalyse wurde geprüft, ob für den konkreten Einzelfall eine erhöhte Raumnutzungsintensität bestätigt oder widerlegt werden kann. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse wurde festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate des

		Seeadlers ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Das Hauptnahrungsgebiet des Brutpaares liegt aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Gewässern am Goldmoor sowie bei Kolkerheide. Folglich liegt das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und diesen besonders attraktiven Habitaten. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Demnach liegt eine Betroffenheit gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Seeadler nicht vor. Zur weiteren Risikominimierung werden Antikollisionssysteme als betriebsbedingte Minderungsmaßnahme für den Seeadler im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. <u>zu Punkt 2:</u> Die Potenzialfläche wurde unter anderem aufgrund einer fehlenden Vorbelastung der Umgebung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land in den Entwurf des Regionalplanes übernommen. Dies bewertet die Gemeinde Süderhackstedt anders und sieht eine Vorprägung als gegeben. Eine Vorbelastung ist durch die drei Windenergieanlagen, welche sich etwa 1,5 Kilometer südlich befinden, den etwa einen Kilometer südwestlich gelegenen Windpark in der Nachbargemeinde Sollwitt sowie den 2,2 Kilometer nordöstlich befindlichen Windpark in Janneby gegeben. Durch die Inanspruchnahme dieses vorgeprägten Bereiches können unvorbelastete Bereiche freigehalten werden. Aus Sicht der Gemeinde ist daher vorliegend die Berücksichtigung eines Abstandes von nur 800 Metern zur Ortslage verträglich.
ID: 1020	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
Eingereicht am: 27.01.2026	Stellungnahme BUND SH - siehe PDF-Anhang	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ID: 1020 Eingereicht am: 27.01.2026	<table border="1"> <tr> <th data-bbox="443 193 1216 280"> Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. </th><th data-bbox="1216 193 2020 280"></th></tr> <tr> <td data-bbox="443 280 1216 1374"> Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Da aber Windenergieanlagen (WEA) raumwirksame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz haben, darf die Windkraft nicht isoliert betrachtet werden. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso, den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law (EU-Wiederherstellungsverordnung) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen, wie sich auch daran zeigt, dass Art. 20 a GG dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang einräumt und das BVerfG den Klimaschutz als zwar unbenannten, aber notwendigen Teil dieses Schutzes eingeordnet hat. Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden. Für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien und Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger Tierarten unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern. Für den generellen Erhalt der Biodiversität bestehen mehrere zu berücksichtigende Rechtsinstrumente: - Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit der Biodiversitätsstrategie „KURS NATUR 2030“ einen Masterplan für die biologische Vielfalt erstellt, um dem dramatischen Biodiversitätsverlust </td><td data-bbox="1216 280 2020 1374"> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Biodiversitätsstrategien und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt handelt es sich um Instrumente, welche politische Zielsetzungen beinhalten, jedoch keine Umsetzungspflichten im Sinne eines verbindlichen Gesetzes entfalten. Rechtsverordnungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) sind hingegen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Eine Implementierung in nationales Recht ist in Deutschland noch nicht erfolgt. Der in Art. 20 a GG verankerte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird in diversen Fachgesetzen, wie unter anderem dem Bundesnaturschutzgesetz, konkretisiert. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung eines Windenergiegebietes eingehalten. Aspekte wie Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz sowie das Landschaftsbild sind im Rahmen der Abwägung hinreichend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Fachgutachten fließen ebenfalls in die Abwägungsentscheidung mit ein. </td></tr> </table>	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.		Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Da aber Windenergieanlagen (WEA) raumwirksame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz haben, darf die Windkraft nicht isoliert betrachtet werden. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso, den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law (EU-Wiederherstellungsverordnung) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen, wie sich auch daran zeigt, dass Art. 20 a GG dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang einräumt und das BVerfG den Klimaschutz als zwar unbenannten, aber notwendigen Teil dieses Schutzes eingeordnet hat. Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden. Für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien und Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger Tierarten unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern. Für den generellen Erhalt der Biodiversität bestehen mehrere zu berücksichtigende Rechtsinstrumente: - Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit der Biodiversitätsstrategie „KURS NATUR 2030“ einen Masterplan für die biologische Vielfalt erstellt, um dem dramatischen Biodiversitätsverlust	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Biodiversitätsstrategien und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt handelt es sich um Instrumente, welche politische Zielsetzungen beinhalten, jedoch keine Umsetzungspflichten im Sinne eines verbindlichen Gesetzes entfalten. Rechtsverordnungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) sind hingegen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Eine Implementierung in nationales Recht ist in Deutschland noch nicht erfolgt. Der in Art. 20 a GG verankerte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird in diversen Fachgesetzen, wie unter anderem dem Bundesnaturschutzgesetz, konkretisiert. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung eines Windenergiegebietes eingehalten. Aspekte wie Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz sowie das Landschaftsbild sind im Rahmen der Abwägung hinreichend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Fachgutachten fließen ebenfalls in die Abwägungsentscheidung mit ein.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.					
Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Da aber Windenergieanlagen (WEA) raumwirksame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz haben, darf die Windkraft nicht isoliert betrachtet werden. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso, den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law (EU-Wiederherstellungsverordnung) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen, wie sich auch daran zeigt, dass Art. 20 a GG dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang einräumt und das BVerfG den Klimaschutz als zwar unbenannten, aber notwendigen Teil dieses Schutzes eingeordnet hat. Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden. Für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien und Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger Tierarten unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern. Für den generellen Erhalt der Biodiversität bestehen mehrere zu berücksichtigende Rechtsinstrumente: - Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit der Biodiversitätsstrategie „KURS NATUR 2030“ einen Masterplan für die biologische Vielfalt erstellt, um dem dramatischen Biodiversitätsverlust	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Biodiversitätsstrategien und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt handelt es sich um Instrumente, welche politische Zielsetzungen beinhalten, jedoch keine Umsetzungspflichten im Sinne eines verbindlichen Gesetzes entfalten. Rechtsverordnungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) sind hingegen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Eine Implementierung in nationales Recht ist in Deutschland noch nicht erfolgt. Der in Art. 20 a GG verankerte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird in diversen Fachgesetzen, wie unter anderem dem Bundesnaturschutzgesetz, konkretisiert. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung eines Windenergiegebietes eingehalten. Aspekte wie Auswirkungen auf den Arten- und Naturschutz sowie das Landschaftsbild sind im Rahmen der Abwägung hinreichend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Fachgutachten fließen ebenfalls in die Abwägungsentscheidung mit ein.				

	entgegenzuwirken. - Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur (EU-Wiederherstellungsverordnung) setzt den Mitgliedsstaaten zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes. - Art. 20a GG und Art. 11 LV-SH 1 verpflichten zur Vorsorge und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dieses ist bei der Entscheidung über die vorliegende Planung zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Abwägung ist nur bei vollständiger Berücksichtigung aller Schutzgüter und Fachgutachten möglich.	
ID: 1020 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Mehrere weitere Rechtstatbestände beziehen sich konkret auf die vorliegende Windkraftplanung: 1. Ziele der Raumordnung Durch das zur Zeit laufende Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie will das Land S-H als Planungsgeber einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden (s. Plankonzept zum Verfahren). Im Entwurf dieses Regionalplans aus dem Sommer 2025 ist die Potentialfläche PR1_SI_026 „Süderhackstedt; Sollwitt; Jörl“ nicht als Vorrangfläche ausgewiesen. Hierin dokumentiert sich eindeutig, dass für das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als Träger der Anhörung gravierende öffentliche Interessen dem Plangebiet entgegenstehen. Sonst wäre der Ausschluss als Vorranggebiet nicht ausgesprochen worden. Durch die vorgelegte Planung wird der Versuch gemacht, diese begründete Landesplanung zu unterlaufen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber möchte die Gemeinden ausdrücklich dazu ermutigen, eigene Windenergiegebiete auszuweisen. Gemeindlich geplante Windenergiegebiete sollen unter Beachtung der festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung, welche mit der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEP Wind) verbindlich geworden sind, abgegrenzt und festgelegt werden (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag (Hrsg.) (2024): Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein, Begründung S. 5). Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie sollen Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen werden; die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt zukünftig weg. Über diese Flächen hinaus können Gemeinden also im Wege von Bauleitplanungen eigene Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Auswahl der Flächen in der Abwägung zu berücksichtigen.

	In seiner Abwägungsentscheidung hat die Planungskommission des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorgegeben: <i>„Die Potentialfläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dies wird insbesondere durch die Lage der Fläche innerhalb eines aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Gebietes begründet. Fast die gesamte Fläche liegt im Bereich eines Radius von 500 – 2000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Eine zu berücksichtigende Vorbelastung liegt lediglich im nördlichen Flächenstück vor. Gleichwohl erfolgt auch hier keine Übernahme, da die Fläche in isolierter Betrachtung die festgelegte Mindestgröße von 15 Hektar für Vorranggebiete unterschreitet.“</i> Wir beobachten als Naturschutzverband, dass es zur Zeit im Planungsraum I vermehrt zu Planungen von Windparks genau in den aus guten Gründen von der Landesplanung nicht übernommenen Gebieten kommt. Die Errichtung eines Windparks auf der Fläche PR1_SI_026, widerspricht den obigen Zielen der Raumordnung des Landes, nämlich der Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaus auf ungeeigneten Flächen, und ist damit illegal. Die Planinhalte gelten ausdrücklich auch dann schon, wenn sich der Raumordnungsprozess noch in der Aufstellung befindet: s.: Raumordnungsgesetz: Im Sinne dieses Gesetzes sind ... 4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:	Eine fachliche Abhandlung sämtlicher Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt anhand des in Anlage 1 der Begründung beigefügten Kriterienkataloges. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung kategorisiert. Ziele der Raumordnung sind laut Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG hingegen verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gemäß § 4 Abs. 1 Hs. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung haben somit keine strikte Verbindlichkeit, sind aber in die planerische Abwägung einzustellen. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan entfaltet bis zu seinem Inkrafttreten noch keine rechtliche Bindungswirkung. Das künftige Planrecht wird bereits im Rahmen des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes betrachtet. Sowohl geltende als auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Die Landesplanung gibt mit den Potenzialflächen, welche unter Beachtung der Ziele der Raumordnung abgegrenzt wurden, den Rahmen für die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus vor. Ausweislich der mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEP Wind) veröffentlichten Potenzialflächenkarte von Mai 2026 ist die vorgesehene Abgrenzung des Windenergiegebietes, das die Gemeinde Süderhackstedt durch die Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes festlegen möchte, vollständig innerhalb der blau dargestellten Potenzialfläche gelegen. Durch die vollständige Darstellung des Plangebietes als Potenzialfläche wird verdeutlicht, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Regionalplanung nimmt auf dieser Grundlage die Grundsätze der
--	--	--

	<i>in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; 4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden;</i> Die Ziele des Raumordnungsverfahrens, das im Frühjahr 2026 in Kraft treten soll, liegen durch den Stand des Verfahrens bereits jetzt hinreichend konkret vor. Dass die Vorgaben des Planentwurfes zu berücksichtigen sind, zeigt sich z.B. in der Frage des Abstandes der WEA zu Wohnbebauung. Die „neuen“ Abstandsvorgaben (400/800 m) sind schon jetzt für planende Gemeinden anzuwenden (Auskunft des Ministeriums für Inneres ...vom 15.10.2025) und wurden auch bei der Abgrenzung der Fläche PR1_SI_026 angewandt. Wenn aber schon jetzt die Abstandsvorgabe des noch laufenden Planverfahrens angewandt wird, müssen zwingend auch hinsichtlich der Flächenauswahl die übergeordneten Ziele der neuen Raumordnung in laufenden Planungsvorhaben umgesetzt werden. Der BUND S-H sieht im Planungsbegehren der Gemeinde Süderhackstedt eine Verletzung öffentlicher Interessen, da sie sich gegen die laufende und im veröffentlichten Planentwurf sehr konkret für das Projektgebiet PR1_SI_026 formulierte Landesplanung stellt. Wenn die neue Abstandsregelung bereits angewandt wird, muss auch der Ausschluss von als ungeeignet bewerteten Flächen bereits umgesetzt werden. Die Ablehnung der Fläche im Raumordnungsprozess mit der in diesem Falle deutlichen naturschutzfachlichen Begründung ist hinzunehmen und zu befolgen.	Raumordnung in den Blick und wägt diese ab. Im Ergebnis dieser Abwägung werden die nach überschlägiger Prüfung am meisten geeigneten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Eine Ausweisung der Vorranggebiete geht nicht mit einem Ausschluss der Windenergienutzung auf anderen Flächen einher. Die in der im Mai veröffentlichten Potenzialflächenkarte der erneuten Fortschreibung des LEP Wind dargestellte Potenzialfläche (PR1_SLF_026) wurde nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land in den 2. Entwurf zur erneuten Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I vom Juli 2026 übernommen. Begründet wird die Abwägungsentscheidung damit, dass sich das Plangebiet innerhalb eines aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Gebietes befindet. Die Flächen überschneiden sich mit dem Umgebungsbereich von 2.000 Metern um einen Seeadlerhorst. In diesem Bereich sei grundsätzlich von einer erhöhten Raumnutzungsintensität durch diese Art auszugehen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde eine Habitatpotenzialanalyse erstellt. Eine erhöhte Raumnutzungsintensität konnte für den konkreten Einzelfall im Rahmen der im ornithologischen Fachgutachten durchgeführten Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden (vgl. Kapitel 5.1). Die Gemeinde Süderhackstedt hat sich aus diesem Grund dafür entschieden, die Planung des Bürgerwindparks an dieser Stelle weiterzuverfolgen. Weiterhin wurde die Potenzialfläche aufgrund einer fehlenden Vorbelastung der Umgebung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land in den Entwurf des Regionalplanes übernommen. Dies bewertet die Gemeinde Süderhackstedt anders und sieht eine Vorprägung als gegeben. Eine Vorbelastung ist durch die drei Windenergieanlagen, welche sich etwa 1,5 Kilometer südlich befinden, den etwa einen Kilometer südwestlich gelegenen Windpark in der Nachbargemeinde Sollwitt sowie den 2,2 Kilometer nordöstlich befindlichen
--	---	--

		Windpark in Janneby gegeben. Durch die Inanspruchnahme dieses vorgeprägten Bereiches können unvorbelastete Bereiche freigehalten werden. Aus Sicht der Gemeinde ist daher vorliegend die Berücksichtigung eines Abstandes von nur 800 Metern zur Ortslage verträglich.
ID: 1020	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
Eingereicht am: 27.01.2026	2. Klimaschutz Ein weiteres dem Projekt konkret entgegenstehendes öffentliches Interessen ist der Klimaschutz. Das Planungsgebiet umfasst in großen Teilen Moorböden. Bei Raumplanungen ist die Moorschutzstrategie des Landes zu berücksichtigen. Deren Bedeutung wird vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur immer wieder betont, zuletzt in der SHZ vom 10.1.2026: „Besonders wichtig ist Goldschmidt eine Verständigung innerhalb der Regierungskoalition auf „mehr Tempo bei der Moorvernässung“. „Mit 18 Prozent aller Treibhausgasemissionen Schleswig-Holsteins kommt von dort ein so großer Ausstoß wie aus dem Straßenverkehr“. 2.1 Wiedervernässung Baumaßnahmen auf der Fläche PR1_SI_026 stünden in diametralem Widerspruch zur Strategie der Wiedervernässung von Moorflächen im Zuge des Moorschutzeskonzeptes des Landes Schleswig-Holstein. Da die Planfläche sich auf klimasensitivem Boden befindet, der ein Suchraum für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden ist, erfüllt sie Anforderungen von Artikel 11 der EU-Wiederherstellungsverordnung. Art.11 der EU-Wiederherstellungsverordnung konzentriert sich auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Ökosysteme. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zu verbessern, um insbesondere den Feldvogelindex zu steigern. Die Wiedervernässung organischer Böden ist auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da entwässerte Moorböden eine erhebliche Quelle von Treibhausgasemissionen sind, die durch Wiedervernässung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der nationalen Moorschutzstrategie handelt es sich um ein Instrument, welches politische Zielsetzungen beinhaltet, jedoch keine Umsetzungspflichten im Sinne eines verbindlichen Gesetzes entfaltet. <u>zu Punkt 2.1:</u> In der Präambel der Verordnung (EU) 2024/199 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 wird in Absatz 38 beschrieben, dass als Ausnahmen von den Verpflichtungen angenommen werden sollte, dass "Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz, das damit verbundene Netz selbst und Speicheranlagen von überragendem öffentlichen Interesse sind". Gemäß Art. 11 Abs. 4 VO (EU) 2024/199 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, welche darauf abzielen, dass organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden. Im gleichen Absatz wird weiter ausgeführt, dass die Wiedervernässung auf landwirtschaftlichen Flächen für Landwirte und private Landbesitzer - unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Recht ergeben - weiterhin freiwillig ist. Auch im Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2011 wird beschrieben, dass die Umsetzung des Niedermoorprogramms auf freiwilliger Basis erfolgt (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, 17. Wahlperiode (Hrsg.) (2011):

	reduziert werden können. Die Umsetzung der Moorschutzstrategie, zu der das Land Schleswig-Holstein sich verpflichtet hat, stellt ein ebenso überragendes öffentliches Interesse dar, wie die co2-freie Erzeugung elektrischer Energie. Die Erreichung letzterer Ziele kann das Land Schleswig-Holstein vollständig mit der vorgelegten Landesplanung (Regionalplan des Planungsraums I in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie) auf dafür geeigneten Flächen erfüllen. Eine dieser laufenden Raumplanung entgegenstehenden Überplanung dieses Gebietes mit Windkraftanlagen (s. unter Punkt 1) würde wie dargelegt der Moorschutzstrategie des Landes zweifach widersprechen: Wiedervernässung würde unmöglich gemacht und durch den Bau würden klimaschädliche Gase freigesetzt werden. 2.2 Bodenschäden Der BUND möchten außerdem betonen, dass das Schutzgut Boden dem Arten- und Biotopschutz gleichgestellt ist (BNatSchG). Die durch den Bau der Anlagen drohenden erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden müssten gut begründet werden und in besonderer Weise abgewogen werden. Nach Ansicht des BUND SH können die negativen Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden speziell in diesem Fall nicht ansatzweise ausgeglichen werden. Bei einer Bebauung des Gebietes PR1_SI_026 würden durch die Tiefbauarbeiten massive Schäden und dauerhafte Eingriffe in den Moorboden erfolgen: - Tiefgründungen und die Errichtung von besonders massiven Fundamenten - umfangreicher Wegebau verbunden mit Bodenverdichtung - kilometerlange Anbindung an das Stromnetz. Durch das Ausbaggern und die Trockenlegung von Torfboden würden große Mengen klimaschädlicher Gase (Kohlendioxid, Methan) freigesetzt. Die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zur Teilfortschreibung Wind stellt fest:	Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein, Drs. 17/1490 vom 12.05.2011, S. 13). Im nationalen Recht ist die Moorschutzstrategie nicht als überragendes öffentliches Interesse verankert und somit nicht mit dem Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien gleichzustellen. Die Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden ist kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windenergiegebieten und somit der Abwägung zugänglich. Gleichzeitig wird die Bedeutsamkeit und Schutzwürdigkeit dieser Böden erkannt. Der Aufbau der Böden innerhalb des Plangebietes sowie die möglichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Moorböden wurde im Rahmen von Bodenuntersuchungen geprüft. Im Ergebnis des baugeologischen Gutachtens lag lediglich ein möglicher Anlagenstandort in einem Bereich, in dem die Torfe eine Mächtigkeit von mehr als 0,7 Meter aufweisen. Auf den Bau einer Windkraftanlage wird zum Schutz des Bodens an dieser Stelle verzichtet. Der räumliche Geltungsbereich des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird entsprechend im Nordosten verkleinert. Bei dem Bau der Zufahrten und der Kranstellplätze wird voraussichtlich der Torf entfernt und durch mineralische Materialien (Sand, Kies oder Schotter) ersetzt. Diese weisen einen höheren Durchlässigkeitsbeiwert als der Torf auf. Es werden somit voraussichtlich keine Maßnahmen erforderlich. Die für die Gründung der Windkraftanlagen erforderlichen Pfähle bestehen aus Stahlbeton und bewirken keine nennenswerte Veränderung der Durchlässigkeiten des Untergrundes. Für die Erstellung der Fundamente bzw. den Bau der Zufahrten und Kranstellplätze können temporäre und relativ kurzfristige Wasserhaltungen erforderlich sein. Durch die zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen ist eine längerfristige Veränderung des Grundwasserstandes nicht zu befürchten. Windenergieanlagen im Bereich des Niedermoors zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Ein relevanter Austrag in die angrenzenden Gewässer ist bei geeigneten Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten.
--	---	---

	„Moore dienen dabei neben dem Gewässerschutz, dem Arten- und Biotopschutz als CO₂-Speicher dem Klimaschutz. Bei jedem Eingriff in Moorböden werden klimaschädliche Gase freigesetzt. Daher gilt es, in Moorbereichen möglichst auf bauliche Maßnahmen zu verzichten.“ 2.3 Binnenhochwasserschutz Das Gebiet PR1_SI_026 bietet ein hohes Potential im Bereich Wasserrückhaltevermögen. Der BUND sieht es als notwendig an, eine Untersuchung hinsichtlich der Funktion als Wasserspeicher usw. durchzuführen. Es ist zu befürchten, dass der Wasserhaushalt durch die umfangreichen Baumaßnahmen dauerhaft beeinträchtigt würde. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der schon jetzt deutlich werdenden Klimaveränderungen auch in unserer Region zu sehen. Gerade deshalb ist die Eider-Treene-Sorge-Niederung von Windenergieanlagen freizuhalten. Die das Plangebiet durchlaufende bzw. entwässernde Jörlau gehört zu diesem System.	<u>zu Punkt 2.2:</u> Die Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden ist kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windenergiegebieten und somit der Abwägung zugänglich. Gleichzeitig wird die Bedeutsamkeit und Schutzwürdigkeit dieser Böden erkannt. Der Aufbau der Böden innerhalb des Plangebietes sowie die möglichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Moorböden wurde im Rahmen von Bodenuntersuchungen geprüft. Im Ergebnis des baugeologischen Gutachtens lag lediglich ein möglicher Anlagenstandort in einem Bereich, in dem die Torfe eine Mächtigkeit von mehr als 0,7 Meter aufweisen. Auf den Bau einer Windkraftanlage wird zum Schutz des Bodens an dieser Stelle verzichtet. Der räumliche Geltungsbereich des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird entsprechend im Nordosten verkleinert. Bei dem Bau der Zufahrten und der Kranstellplätze wird voraussichtlich der Torf entfernt und durch mineralische Materialien (Sand, Kies oder Schotter) ersetzt. Diese weisen einen höheren Durchlässigkeitsbeiwert als der Torf auf. Es werden somit voraussichtlich keine Maßnahmen erforderlich. Die für die Gründung der Windkraftanlagen erforderlichen Pfähle bestehen aus Stahlbeton und bewirken keine nennenswerte Veränderung der Durchlässigkeiten des Untergrundes. Für die Erstellung der Fundamente bzw. den Bau der Zufahrten und Kranstellplätze können temporäre und relativ kurzfristige Wasserhaltungen erforderlich sein. Durch die zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen ist eine längerfristige Veränderung des Grundwasserstandes nicht zu befürchten. Windenergieanlagen im Bereich des Niedermooses zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Ein relevanter Austrag in die angrenzenden Gewässer ist bei geeigneten Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auch bei stark organischen Böden ist eine Pfahlgründung möglich, welche einen punktuellen Eingriff in den Boden darstellt. Der Bodenaushub ist im Rahmen der Gründung möglichst zu reduzieren und die Fundamentgröße gering zu halten, damit Auswirkungen auf Bodenfunktionen verringert werden. Die Herstellung von Zuwegungen und Leitungen hat ebenfalls in einer Art und Weise zu erfolgen, durch die Eingriffe möglichst reduziert werden. Die Zuwegungen können nach Abschluss der Erschließungs- und
--	---	---

		Bauphase zu teilversiegelten Flächen zurückgebaut werden. Insbesondere bei einer bodenkundlichen Baubegleitung ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit keine baubedingten Auswirkungen verbleiben. Leitungen sind möglichst grabungsarm herzustellen und zu bündeln. Nach Betriebsende ist ein boden- und grundwasserschonender, rückstandsloser Rückbau der Windenergieanlagen sicherzustellen. Insgesamt fallen die Umweltauswirkungen bei bereits entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorflächen deutlich geringer aus als bei naturbelassenen Mooren. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen und der damit verbundenen baulichen Eingriffe in den Boden wird eine temporäre CO₂-Freisetzung erfolgen. Durch den Betrieb der Anlagen wird über Jahrzehnte hinweg CO₂ in einer Menge eingespart, welche die temporäre Freisetzung aus moorigen Böden weit übersteigt und zu einer positiven Klimabilanz beiträgt. <u>zu Punkt 2.3:</u> Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein verpflichtenden Rotor-Innenhalb-Planung wird mit den Maststandort ein ausreichender Abstand zur Jörlau eingehalten. Angenommen wird hierbei die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern. Folglich kann das Fundament einer Windenergieanlage maximal bis auf etwa 75 Meter Entfernung an die Grenze des Geltungsbereiches heranrücken. Das Gewässer und die Deichanlagen werden nicht überbaut und aufgrund des tatsächlichen Abstandes der Masten nicht beeinträchtigt. Zu den durch das Plangebiet verlaufenden Gräben wird mit den Fundamenten der Windkraftanlagen gemäß der einschlägigen Satzung ausreichend Abstand eingehalten. Die hydrogeologischen Veränderungen sind aufgrund der punktuellen Eingriffe lokal begrenzt. Der Aufbau der Böden innerhalb des Plangebietes sowie die möglichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Moorböden wurde im Rahmen von Bodenuntersuchungen geprüft. Der Wasser- und Bodenverband Jerrisbek hat in seiner Stellungnahme vom 26.01.2026 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des
--	--	---

		Bürgerwindparks in der Gemeinde Süderhackstedt geäußert.
ID: 1020	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
Eingereicht am: 27.01.2026	3. Biotopverbund Der BUND ist der Auffassung, dass die Nähe zu den FFH-Gebieten 1321-302/ 1421-303 und dem NSG Pobüller Bauernholz höher gewichtet werden muss, als dies in der vorgestellten Planung dargestellt wird. Auch ist die Lage im Biotopverbundsystem unseres Erachtens deutlicher in eine Entscheidung einzubeziehen. In den Planunterlagen wird zu Recht von einem „komplexen, geomorphologisch markanten Landschaftsabschnitt“ gesprochen (s. S. 79). Diesen Bereich weiter mit Windparks zu überplanen und damit weiter zu belasten, lehnen wir ausdrücklich ab. Die Funktion der Jörlau-Niederung, die das Plangebiet in großem Umfang bildet, muss im Rahmen der Eider-Treene-Sorge-Niederung bewertet werden (s.o.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der landesplanerisch vorgeschriebene Schutzabstand von 100 Metern zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sowie zu Naturschutzgebieten wird im Rahmen des Vorhabens eingehalten. Das nordwestlich gelegene Naturschutzgebiet „Pobüller Bauernholz“ ist etwa 730 Meter vom Plangebiet entfernt. Nördlich des Plangebietes erstrecken sich in mindestens 170 Metern Entfernung größere Waldgebiete des Staatsforstes Schleswig, welche überwiegend dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Pobüller Bauernwald“ zugehörig sind. Die Vereinbarkeit des Windenergiegebietes mit den Schutzziele des nahegelegenen Schutzgebietes wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft (vgl. Teil B Umweltbericht). Weil nicht in das Schutzgebiet hineingeplant und ein Abstand von mindestens 170 Metern gewahrt wird, ist nicht mit einer Unvereinbarkeit der Planung mit den Schutzziele zu rechnen. Erhaltungsziel des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Pobüller Bauernwald“ ist die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Waldlebensraumtypen. Unter den Erhaltungszielen des Schutzgebietes werden keine spezifischen Tierarten aufgeführt. Im Ergebnis ist durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren von Windenergieanlagen nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Schutzgebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen zu rechnen. Die gemäß des Managementplanes vorzunehmenden Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Da nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist, ist die geplante Ausweisung mit den Erhaltungszielen des

		Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Pobüller Bauernwald“ verträglich. Durch die Planung wird eine Fläche im Randbereich des Schwerpunktbereiches in Anspruch genommen. Den Kernbereich des Schwerpunktbereiches bildet hier der Pobüller Bauernholz mit einem naturnahen Laubwald. Die durch die Planung innerhalb der Biotopverbundfläche in Anspruch genommenen Flächen werden als Grünland genutzt. Durch die Planung werden somit keine naturnahen Bereiche in Anspruch genommen. Bei der Eider-Treene-Sorge-Niederung handelt es sich um ein großflächig zusammenhängendes Niederungsgebiet von insgesamt etwa 54.600 Hektar Fläche (Quelle: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Landschaftssteckbriefe - Eider-Treene-Sorge-Niederung, unter: https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/eider-treene-sorge-niederung, zuletzt aufgerufen am 25.08.2026). Besonders wertvolle Bereiche sind hierbei über Schutzgebietsausweisungen gesichert. Im landesweiten Biotopverbundsystem sind der Gewässerverlauf des Bachs Jörlau und seine Nahbereiche als Schwerpunktbereich für den Biotopverbund dargestellt. Aufgrund der Überplanung eines Teils des Schwerpunktbereiches werden mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Tierarten im Zusammenhang mit dem Biotopverbund im Rahmen der Umweltprüfung überschlägig geprüft. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ziele des landesweiten Biotopverbundsystems durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet, das nur einen Teil (ca. 53 Hektar) des gesamten Schwerpunktbereiches (ca. 960 Hektar) ausmacht, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entwicklungsziele können weiterverfolgt und umgesetzt werden. Je nach Erschließungs- und Standortplanung für den Windpark wird das Entwicklungspotenzial für den lokalen Biotopverbund in geringem Umfang eingeschränkt. Der funktionale Gesamtzusammenhang des Schwerpunktbereiches wird dadurch jedoch voraussichtlich nicht erheblich eingeschränkt. Die Windenergieanlagen entfalten für die Populationen von Pflanzengesellschaften sowie die zu einem großen Teil
--	--	--

		mobilen und bodengebundenen Tierarten keine Barrierewirkung.
ID: 1020 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
	4. Vogelschutz Die Aussagen der vorgelegten Planung zum Vogelschutz sind unseres Erachtens nicht ausreichend. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein eines Seeadlerhorstes darauf hindeutet, dass es sich hier um ein natursensibles Gebiet handelt. Laut Planunterlagen liegen Ergebnisse der Biotopkartierung im Plangebiet noch nicht vor. Wir fordern deshalb eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung und Biotopkartierung mit präzisen, über einen angemessenen Zeitraum systematisch erhobenen Daten, ehe weitere Entscheidungen getroffen werden.. Von naturschutzrechtlicher Bedeutung sind die Schlafflächen, die Nahrungsflächen und die Flugtrassen zwischen diesen Flächen, also zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen und auch zwischen Nahrungsflächen an einem Tag. Gemäß supranationalem Recht in der EU-VSchRL, aber auch übergeordnet internationalem Recht aus Verträgen zum Artenschutz gelten diese Zusammenhänge als Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen. Die westliche Hälfte des Planungsgebietes ist als Wiesenvogelbrutgebiet ausgewiesen (s. Karte im Umweltportal S-H). Hier besteht erhöhtes Konfliktpotential. Zusätzlich sehen wir eine regionale Riegelwirkung durch die Planung entstehen: für den Vogelflug würde dadurch die Kollisionsgefahr gravierend erhöht. Gerade in Richtung Süden würde durch den Windpark eine Abschottung zu den Fressgebieten errichtet. Die entstehenden Windkraftanlagen würden einen Sperrriegel zu diesen Austauschzonen bilden. Heutige WEA mit ca. 24000 m² Rotorfläche stellen ein nochmals erhöhtes Gefährdungspotential dar. Abbildung dazu:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ermittelt und in der Umweltprüfung bewertet. Es bestehen nach Einschätzung der Gutachter, der sich die Gemeinde nach Prüfung anschließt, keine vernünftigen Zweifel, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Planvollzug vermieden bzw. überwunden werden können. Der Seeadlerhorst befindet sich nicht innerhalb des geplanten Windenergiegebietes und ein ökologischer Zusammenhang zwischen dem gewählten Horststandort und dem Plangebiet lässt sich fachlich nicht erkennen. In dem ornithologischen Fachgutachten wird ausgeführt, dass Seeadler in Schleswig-Holstein bevorzugt in störungsarmen Altholzbeständen in der Nähe größerer Gewässer oder in Küstennähe brüten. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordwestlich des Plangebietes in etwa 1.400 Metern Entfernung im Pobüller Bauernholz ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurde jedoch festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Das Hauptnahrungsgebiet des Brutpaares liegt aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Gewässern am Goldmoor sowie bei Kolkerheide. Folglich liegt das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und diesen besonders attraktiven Habitaten. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Demnach liegt eine Betroffenheit gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Seeadler nicht vor. Zur weiteren Risikominimierung werden Antikollisionssysteme als betriebsbedingte Minderungsmaßnahme für den

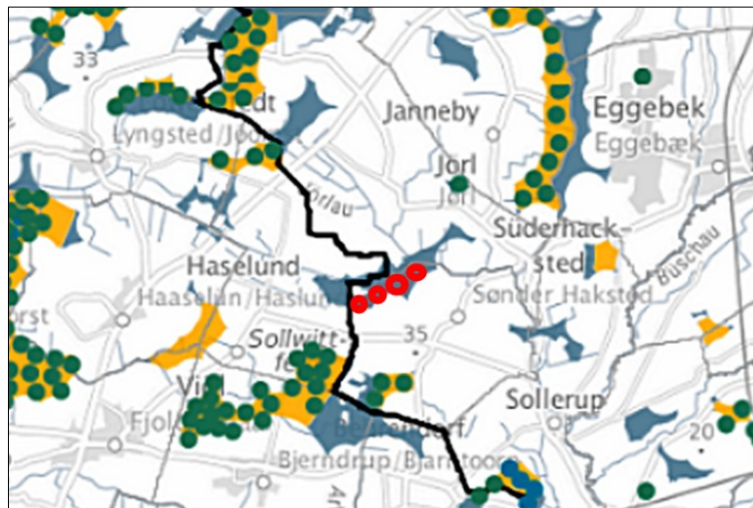


Abb.: bestehende Anlagen grün, (Basis: Karte Umweltportal S-H) rot die zur Demonstration eingefügte mögliche Lage der WEA im Plangebiet

Für alle Vogelarten ist anzuführen, dass nach einem Urteil des EuGH vom 1.8.2025 zum Vogelschutz in der EU grundsätzlich alle heimischen Vogelarten gleichberechtigt als schützenswert anzusehen sind und konsequent zu schützen sind – nicht nur seltene oder bedrohte Arten.

Quelle:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=303009&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9695381>

Insbesondere wird in dem Urteil klargestellt, dass die Tötung von Vögeln sowie die Schädigung ihrer Brut- und Rastplätze auch dann strafbar sind, wenn sie nicht gezielt verübt, sondern nur billigend in Kauf genommen werden. Der BUND S-H sieht eine besondere Verpflichtung für die Genehmigungsinstanzen, diesem neuen Urteil zu

Seeadler im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. Für die weiteren genannten Arten konnten keine Brutplätze im Umgebungsbereich lokalisiert werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im August 2025 wurde für das Plangebiet eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ein überwiegender Teil der Flächen wurde als gemähtes oder beweidetes artenarmes Wirtschaftsgrünland, als Intensivacker oder als artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland erfasst. Für den Seeadler bestehen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Nahrungshabitate.

In der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und internationalen Abkommen sind keine konkreten Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten festgelegt.

Bei dem Wiesenvogel-Brutgebiet im westlichen Bereich des geplanten Windenergiegebietes handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hohen Siedlungsdichten. Es weist eine zu geringe Artendichte auf und ist demnach nicht bedeutsam genug um unter dieses landesplanerische Kriterium zu fallen.

Dennoch ist dieser Belang artenschutzrechtlich zu betrachten, weshalb im Jahr 2025 eine Wiesenbrutvogel-Erfassung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser wurden mit Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper lediglich drei Zielarten nachgewiesen. Im ornithologischen Fachgutachten wird die Bedeutsamkeit des Wiesenvogel-Brutgebietes im Ergebnis aufgrund fehlender wertgebender Arten und des höchstens durchschnittlichen Artenspektrums als gering bewertet. Dies spiegelt sich auch in der Nicht-Ausweisung in der Karte „Ausgewählte Ziele der Raumordnung“ (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit besonders hohen Siedlungsdichten (Z16)“ im Rahmen des LEP Wind wider. Das Wiesenvogel-Brutgebiet wurde ebenfalls nicht in die Karte „Ausgewählte Grundsätze der Raumordnung“ (rein informeller Charakter) als

	entsprechen.	„Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten (G16)“ übernommen. Für den Biotopverbund sind insbesondere der Staatsforst Schleswig sowie das Gewässer Jörlau von Bedeutung. Im Rahmen des Vorhabens wird darauf geachtet, dass die Funktionsfähigkeit dieser Flächen nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Naturraumes wird aufgrund des Abstandes der einzelnen Windkraftanlagen zueinander sowie der räumlichen Distanz der umgebenden Windparks nicht gesehen. Nahrungsflächen im Süden werden nicht abgeschottet und bleiben weiterhin erreichbar. Es ist nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht davon auszugehen, dass Flugrouten von windkraftsensiblen Großvögel durch das geplante Windenergiegebiet verlaufen. Um einer möglichen Riegelwirkung und einem damit verbundenen erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko entgegenzuwirken, werden vorsorglich Antikollisionssysteme als fachlich geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für den Seeadler im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen zum Schutz europäischer Vogelarten sind zutreffend. Im Rahmen des ornithologischen Fachgutachtens werden aus diesem Grund auch weitere Artengruppen betrachtet. Gleichwohl ist die Gefährdung anderer Vogelarten wie etwa Wiesenbrutvögeln durch Windenergieanlagen nicht in gleichem Maße wie bei bestimmten Großvogelarten gegeben. Dies hängt insbesondere mit den weitaus niedrigeren Flughöhen zusammen, welche die durchschnittlichen Flughöhen von Raubvögeln weit unterschreiten. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG stellen auf einen günstigen Erhaltungszustand der Gesamtpopulation und nicht auf den Schutz einzelner Exemplare ab. Demnach liegt eine Verletzung des Tötungs- oder Schädigungsverbotes nicht bereits durch Einzelverluste vor. Von dem Tötungsverbot werden „Tierverluste allein dann erfasst, wenn sich
--	--------------	---

		das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht“ (BVerwG - Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07, Rn 58). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko konnte für den Seeadler als potenziell von der Planung betroffene, windkraftsensible Vogelart im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden.
ID: 1020 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
	5. Biotopschutz Vor dem Hintergrund der von der EU erlassenen Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991 ist dieses Projekt sehr kritisch zu beurteilen. Statt wie EU-weit als Notwendigkeit erkannt und gesetzlich vereinbart Biotope und Artenvielfalt wieder herzustellen, soll mit diesem Projekt weitere Natur zerstört werden. Ohne sachliche Notwendigkeit und aus rein privatwirtschaftlichem Interesse würde ein sensibles Ökosystem geschädigt, um dann an anderer Stelle im Rahmen der vorgenannten Verordnung belastete Gebiete mit hohen gesellschaftlichen Kosten wieder in ökologisch wertvolle Lebensräume zu ertüchtigen. Da ist es geboten, sachlich nach Alternativen zu suchen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Rechtsverordnungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung (VO (EU) 2024/1991) sind von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Eine Implementierung in nationales Recht ist in Deutschland jedoch noch nicht erfolgt. Eine Bauleitplanung ist vorliegend erforderlich, um das gemeindliche Ziel, Windenergieflächen langfristig zu sichern, umzusetzen. Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf den Naturraum sowie das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Naturraumes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten. Die Betroffenheit der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes wird durch die Gemeinde nicht verkannt; in der Abwägung wird das Interesse an der Nutzung dieser Flächen für die Windenergie aber höher gewichtet. Der Standort erscheint insbesondere aufgrund der bereits gegebenen Vorbelastung durch die benachbarten Windenergieanlagen als besonders geeignet.

ID: 1020	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
Eingereicht am: 27.01.2026	6. Alternativenprüfung Die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Fläche PR1_SI_026 ist keinesfalls zwingend erforderlich. Ein massiver Eingriff in einen hochwertigen Natur- und Landschaftsraum macht aus Sicht des BUND SH eine Alternativprüfung erforderlich. Die Energieerzeugung, die an diesem Standort erfolgen soll, kann ohne Abstriche an den energiepolitischen Zielen Schleswig-Holsteins auch in vorbelasteten und weniger schutzwürdigen Räumen erfolgen. Hier ist wieder der Focus auf den Prozeß der Landesplanung zum Ausgleich der öffentlichen Interessen zu setzen. Die laufende Landesplanung „Neuaufstellung der Regionalpläne Windenergie an Land“ bietet ausreichend Möglichkeiten. Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann nur im öffentlichen Interesse sein, wenn sie so natur- und landschaftsschonend wie möglich erfolgt. Das ist in alternativen Standorten möglich und muss nicht in einem so natursensiblen Gebiet geschehen. Erneuerbare Energie wird mittlerweile in in Schleswig-Holstein in weit mehr als für die Versorgung ausreichender Menge erzeugt. Damit besteht kein überragendes öffentliche Interesse am Ausbau von Erneuerbaren Energien auf jeder Freifläche in der Landschaft!	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 18. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 347 S. 1, 55) wird das Ziel verfolgt, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, vorzunehmen. Gemäß § 2 EEG 2023 wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden - dies betrifft auch die gemeindlichen Bauleitplanungen, also Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Ausdrücklich möchte der Bundesgesetzgeber die Gemeinden ermutigen, auch über die in den Regionalplänen festgelegten Windenergiegebiete hinaus eigene Windenergiegebiete auszuweisen. Die Gemeinde Süderhackstedt möchte daher zur Förderung der Energiewende gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB einen eigenen Beitrag leisten und macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), Gebrauch. Die Gemeinde hat sich entschieden die größte zusammenhängende Potenzialfläche durch eine entsprechende Bauleitplanung zu sichern. Planungsalternativen für die Ausweisung einer Windenergiegebiets vergleichbarer Eignung und Größe sind im Gemeindegebiet nicht gegeben: Die Potenzialfläche im südwestlichen Gemeindegebiet ist bereits überplant; eine kleine Restfläche befindet sich im Osten von Süderhackstedt. Die Betroffenheit der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes wird durch die Gemeinde nicht verkannt; in der Abwägung wird das Interesse an der Nutzung dieser Flächen für die Windenergie aber höher gewichtet. Der Standort erscheint insbesondere aufgrund der bereits gegebenen

		Vorbelastung durch die benachbarten Windenergieanlagen als besonders geeignet.
ID: 1020 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	
	7. Öffentliches Interesse Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sollen Naturschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich bis zur näherungsweisen Treibhausgasneutralität in der Schutzgüterabwägung nachrangig sein. Da die Stromerzeugung in Schleswig-Holstein dieses Ziel bereits praktisch erreicht hat, besteht für weitere Zubauten kein überragendes öffentliches Interesse. Diese normative Gewichtungsvorgabe hat zudem verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Grenzen. So kann ein nationaler Gesetzgeber über Gewichtungsvorgaben keine unionsrechtlichen Normen aufheben. Insbesondere müssen die Regel-, und Ausnahmenvorschriften des Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrechts gewahrt werden. Zudem bedarf es für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter stets einer diesem Schutz entsprechenden Einzelfallabwägung. Grundsätzlich sehen wir kein öffentliches Interesse für die Errichtung weiterer Kapazitäten zur Erzeugung von Windenergie im Norden Schleswig-Holsteins. Zur Zeit befinden sich 137 WEA im Kreis Schleswig-Flensburg in der Genehmigungsphase bzw. vor Inbetriebnahme (Datenquelle LfU). Ein Blick auf die vorhandenen Netzkapazitäten zeigt, dass beim Zubau weiterer Windkraftanlagen in die Region der Redispatch nur weiter zunehmen wird. Wir verweisen hier auf die Darstellungen in der „Netzampel“: www.netzampel.energy/shnetz/historical Diese hohen Abschaltquoten zeigen, dass der weitere unkontrollierte bzw. wenig netzdienliche Ausbau erneuerbarer Energien u.a. aus technischen Gründen und aufgrund der dadurch entstehenden Kosten für die Verbraucher in Schleswig-Holstein nicht mehr von	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das in § 2 EEG normierte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, mithin auch an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, ist weiterhin gegeben, da die Stromerzeugung bei weitem noch nicht „nahezu treibhausneutral“ ist. Entsprechend sollen die erneuerbaren Energien weiterhin als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies ist vorliegend erfolgt. Ausdrücklich möchte der Bundesgesetzgeber die Gemeinden ermutigen, eigene Windenergiegebiete auszuweisen, welche über die Vorranggebiete hinausgehen können. Gemeindlich geplante Windenergiegebiete sollen unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan zum Sachthema „Windenergie an Land“ festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung abgegrenzt und festgelegt werden (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag (Hrsg.) (2024): Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein, Begründung S. 5). Eine Bewertung der vorliegenden Flächen ist gemäß den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt. Die derzeitigen Abschaltquoten lassen sich auf die noch fehlenden Kapazitäten aufgrund bestehender Netzausbaubedarfe zurückführen. Sobald ein weiterer Ausbau des Verteilernetzes erfolgt ist, kann mehr Strom aus den Windenergieanlagen in das Netz eingespeist werden. Die Versorgungssicherheit kann darüber hinaus über die vereinfachte Zulässigkeit von Energiespeichern am selben Standort erhöht werden, sodass überschüssige Energie zwischengespeichert und bedarfsgerecht freigegeben werden kann.

	überragendem öffentlichem Interesse sein kann. Das Argument einer „unabhängigen Energieversorgung“ gilt für unsere Region nicht mehr, da ein Überangebot an Energie besteht, das technische und monetäre Probleme schafft. Dies wird umso verständlicher, da in der Region aktuell eine Vielzahl von Wind-Planungen eingereicht worden sind, die sich an Bestandsanlagen angliedern oder Repoweringprojekte sind und daher Akzeptanz finden. Es entsteht der Eindruck, dass der darüber hinausgehende Ausbau der Windenergie aus dem Ruder läuft, weil es keiner koordinierten Planung mehr unterliegt und so Funktion und Ansehen der erneuerbaren Energien als Mittel gegen den Klimawandel untergräbt. Das kann nicht öffentliches Interesse sein! Diese Problematik wird noch verstärkt durch den massiven, unkoordinierten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Schleswig-Holstein. Dieser blockiert an vielen Stellen wertvolles Ackerland, was die Bodenpreise in die Höhe treibt und die Akzeptanz für regenerative Energiegewinnung ebenfalls zunehmend belastet.	
ID: 1020 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Abteilung: BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. 8. Akzeptanzprobleme Neben den formalrechtlichen Gründen, die gegen die vorgelegte Planung sprechen, gibt es weitere gesellschaftliche relevante Ablehnungsgründe: - Für die Gesellschaft entstehen weitere direkte Kosten für Ausgleichszahlungen im Redispatch, wenn weitere Überkapazitäten an Windanlagen errichtet werden, ehe geeignete Leitungen existieren. - Vor Ort würden sich durch dieses Bauvorhaben gravierende Nachteile für die Anwohner und für die Natur in und um das Planungsgebiet ergeben. - Die bislang hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien schwindet, wenn die Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume in den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Süderhackstedt nutzt für die Ausweisung des Windenergiegebiet das Instrument der Bauleitplanung, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BlmSchG, das für Windenergieanlagen nicht in jedem Fall eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der gemeindlichen Bauleitplanung verträglich gestaltet werden.

	Planverfahren aufgegeben wird. Akzeptanz kann nur erhalten bleiben, wenn eine umfassende Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber den Interessen einzelner Investoren und Bodeneigner erfolgt. Der BUND SH ist überzeugt, dass in Schleswig-Holstein das gesetzlich notwendige Wind-Vorrangflächenkontingent von 3,2 % vollkommen ausreicht, die notwendige Menge an erneuerbarer Energie zu erzeugen. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Bauvorhaben auf Flächen, die durch die - nach begründeten Kriterien erfolgte Landesplanung - abgelehnt wurden. Wir bitten darum, uns im Verlaufe des Verfahrens weiterhin zu beteiligen und über alle weiteren Verfahrensschritte in Kenntnis zu setzen.	Die Öffentlichkeit wurde nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs in Form einer Einwohnerversammlung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert; ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im Rahmen einer Einwohnerversammlung bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde schriftlich dokumentiert.
--	---	---